



universität  
wien

# **Das Restatement**

# **Versicherungsvertragsrecht**

**aus Sicht des österreichischen Rechts**

**Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer**



## **Inhaltsübersicht**

- I. Einleitung**
- II. Zwingendes vs. dispositives Recht**
- III. Dauer der Vertragsbindung**
- IV. Gruppenversicherung**
- V. Vorvertragliche Informationspflicht des Antragstellers**
- VI. Abwicklung des Versicherungsfalls**
- VII. Haftpflichtversicherung**
- VIII. Lebensversicherung**



## I. Einleitung

- **Restatement PEICL Projekt von etwa 15-jähriger Dauer**
- **Spuren in den nationalen Rechtsordnungen wären möglich**
- **Resonanz in Österreich?**
  - zwei Workshops in Wien (2010, 2012)
  - 2010: ganztägige Konferenz anlässlich der Präsentation der Buchveröffentlichung



## I. Einleitung

- Aufnahme in der Lehre
  - 5 Zitate in der Lehre
  - („tschechische Rechtslage mag zunächst Verwirrung stiften und erscheint wie eine Marketingkampagne zugunsten der Verwendung der Principles of European Insurance Contract Law [PEICL] ... “)
- keine Zitierung durch den OGH
- keine Beachtung durch den Gesetzgeber trotz mehrerer Novellen
- Österreichisches Versicherungsvertragsgesetz beruht auf dVVG 1907



## I. Einleitung

- zB VersRÄG 2012:
- elektronische Kommunikation, erweitertes Rücktrittsrecht für Verbraucher, Spezifizierungen im Datenschutz
- VersRÄG 2013
- Umsetzung des EuGH-Urteils „Test achats“
- Schutz behinderter Menschen vor Diskriminierung
- weitere Änderungen derzeit nicht in Aussicht
- Regierungsprogramm 2013-2018 enthält keine Planziele zum Versicherungsvertragsrecht
- gleichwohl: PEICL könnten eine lohnende Inspirationsquelle für eine grundlegende Überarbeitung des Versicherungsvertragsrecht sein



## II. Zwingendes vs. dispositives Recht

- **PEICL (Art 1:103):**
  - einzelne Artikel vollkommen unabdingbar (zB Anfechtungsrecht des Versicherers bei arglistiger Täuschung)
  - übrige Bestimmungen idR einseitig zwingend zugunsten des VN, Versicherten, Begünstigten
  - vgl aber Großrisiken (iSd RL 2009/138/EC): Abweichungen zum Nachteil aller Beteiligten möglich (dispositives Recht)
- **österreichisches VersVG:**
  - einzelne fundamentale Regeln vollkommen unabdingbar
  - zahlreiche andere Bestimmungen einseitige zwingendes Recht zugunsten des VN



## II. Zwingendes vs. dispositives Recht

- Gesetz unterscheidet idR nicht, ob VN Verbraucher oder Unternehmer ist („Kundenschutzrecht“)
- vgl aber Transportversicherung von Gütern, Kreditversicherung, Versicherung gegen Kursverluste, laufende Versicherung: Abweichungen zum Nachteil aller Parteien möglich
- **Fazit: PEICL räumen bei unternehmerischen Risiken erheblich mehr Vertragsfreiheit ein**



### III. Dauer der Vertragsbindung

- **PEICL (Art 2:601 f)**
  - Vertragsbindung grundsätzlich ein Jahr
    - außer bei Personenversicherung
    - außer wenn Abweichungen durch die Natur des Risikos gerechtfertigt sind
  - automatische Vertragsverlängerung bei Unterlassung einer Kündigung zur Vermeidung ungewollter Deckungslücken
- **österreichisches VersVG:**
  - keine ausdrückliche Regelung über zulässige Vertragsdauer
    - außer Kfz-Haftpflichtversicherung: ein Jahr mit automatischer Verlängerung bei Unterlassung einer Kündigung





### III. Dauer der Vertragsbindung

- in der Praxis bilden Zehn-Jahres-Verträge die Regel
- besondere Verbraucherschutzbestimmung in § 8 Abs 3 VersVG: Verbraucher kann Vertrag, der auf längere Zeit als drei Jahre geschlossen wurde, zum Ende des dritten Jahres und dann zum Ende eines jeden Folgejahres kündigen
- Problem Dauerrabatt
- Zehnjahresbindung bei unternehmerischen Verträgen wirksam (OGH)
- **Fazit: PEICL schützen das Interesse des Kunden an Marktmobilität**
- **PEICL verhindern Marktabschottung durch langfristige Bindung und erleichtern den Marktzutritt neuer Anbieter**



## IV. Gruppenversicherung

- **PEICL (Art 18:101 ff)**
  - enthält einen eigenen Abschnitt über Gruppenversicherung
  - nicht beschränkt auf bestimmte Versicherungsarten
  - unterscheidet dabei zwischen akzessorischer und optionaler Gruppenversicherung
  - sieht eine Interessenwahrungspflicht der Gruppenspitze vor
  - regelt zT auch das Rechtsverhältnis zwischen der Gruppenspitze und dem einzelnen Versicherten, zB
    - durch Informationspflichten über Bestand und Umfang der Versicherungsdeckung
    - durch Weiterleitung von Nachrichten des Versicherers an die Gruppenmitglieder



## IV. Gruppenversicherung

- Recht des Versicherten auf Fortsetzung des Vertrags als Einzelversicherung bei Wegfall des Gruppenvertrags oder Ausscheiden aus der Gruppe in der Lebensversicherung
- **österreichisches VersVG:**
  - keine allgemeine Regelung der Gruppenversicherung
  - lediglich einzelne Spezialbestimmung in der Krankenversicherung
  - Recht des Versicherten auf Fortsetzung des Vertrags als Einzelversicherung bei Wegfall des Gruppenvertrags oder bei Ausscheiden aus der Gruppe
- **Fazit: PEICL sorgen für erweiterten Schutz des Versicherten in der Gruppenversicherung**



## V. Vorvertragliche Informationspflicht des Antragsstellers

- **PEICL (Art 2:102)**
  - bei Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten durch VN kann Versicherer wahlweise eine Vertragsanpassung vorschlagen oder kündigen
  - Vertragsanpassung wird wirksam, wenn nicht vom VN innerhalb eines Monats abgelehnt
  - Eintritt des Versicherungsfalls vor Vertragsanpassung oder Kündigung:
    - Versicherer leistungsfrei, wenn Versicherungsfall durch verschwiegenen Umstand verursacht und wenn Versicherer bei Kenntnis der Information nicht geschlossen hätte
    - Wenn Versicherer Vertrag zu anderen Konditionen geschlossen hätte: Proportionale Leistungskürzung



## V. Vorvertragliche Informationspflicht des Antragsstellers

- **österreichisches VersVG**
  - Versicherer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn verschwiegener Umstand für ihn erheblich war
  - Erheblichkeit liegt vor, wenn Umstand geeignet war, auf den Entschluss des Versicherer zum Vertragsschluss einen Einfluss auszuüben
  - erleichterte Vertragsanpassung nicht vorgesehen
  - Bei Eintritt des Versicherungsfalls vor Rücktritt Leistungsfreiheit, wenn und insoweit wie verschwiegener Umstand kausal für den Versicherungsfall war
  - keine proportionale Leistungskürzung
- **Fazit: PEICL können eher den Vertrag durch Anpassung retten, verbesserter Schutz des VN bei Versicherungsfall**



## VI. Abwicklung des Versicherungsfalls

- **PEICL (Art 6:103)**
  - Versicherer muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um Anspruch umgehend zu regulieren
  - Anspruch gilt als anerkannt (!), wenn Versicherer nicht innerhalb eines Monats ab Erhalt der maßgeblichen Unterlagen ablehnt oder sich Anerkennung vorbehält
- **österreichisches VersVG:**
  - wenn VN nach Ablauf von zwei Monaten seit Begehren nach einer Geldleistung eine Erklärung des Versicherers verlangt, aus welchen Gründen die Erhebungen noch nicht beendet sind und Versicherer nicht innerhalb eines Monats antwortet, tritt (vorzeitig) Fälligkeit ein



## VI. Abwicklung des Versicherungsfalls

- bedeutet lediglich die vorverlagerte Fälligkeit eines *bestehenden* Anspruchs
- hat nicht die Wirkung eines Anerkenntnisses
- **Fazit: PEICL erhöhen den Druck auf den Versicherer zu rascher Abwicklung des Versicherungsfalls**



## VII. Haftpflichtversicherung

- **PEICL (Art 14:104)**
  - Anerkenntnis und Befriedigung der Ersatzforderung des Geschädigten durch den VN führen nicht zur Leistungsfreiheit
  - Vereinbarungen zwischen Geschädigtem und VN haben aber auch keine bindende Wirkung für den Versicherer
- **österreichisches VersVG:**
  - Befriedigung der Ersatzforderung durch VN ist unschädlich
  - Anerkenntnis der Ersatzforderung führt bei entsprechender Vereinbarung zur Leistungsfreiheit, außer wenn VN die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte





## VII. Haftpflichtversicherung

- **PEICL (Art 15:101)**
  - Direktklage des Geschädigten gegen Haftpflichtversicherer bei
  - obligatorischer Haftpflichtversicherung
  - Insolvenz oder Liquidation des VN oder Versicherten
  - Personenschaden
  - Anordnung aufgrund des anwendbaren Rechts
- **österreichisches Recht**
  - Direktklage nur in bestimmten Fällen obligatorischer Haftpflichtversicherung
- **Fazit: PEICL schützen die Interessen des VN und des Geschädigten besser unter angemessener Wahrung der Interessen des Versicherers**



## VIII. Lebensversicherung

- **PEICL (Art 17:501)**
  - Versicherer muss Bezugsberechtigten über Tod der Gefahrsperson informieren, wenn er davon Kenntnis erlangt
  - Versicherer, der annehmen muss, dass der Versicherungsfall eingetreten ist, muss angemessene Nachforschungen einleiten, sodann Bezugsberechtigten informieren
- **österreichisches Recht**
  - sieht solche Pflichten nicht ausdrücklich vor
- **Fazit: PEICL schützen die Interessen der nach dem Tod der Gefahrsperson bezugsberechtigten Personen besser**



## IX. Resümee

- **PEICL spiegeln den gegenwärtigen „State of the art“ auf rechtsvergleichender Grundlage wider**
- **PEICL erweisen sich gegenüber älteren Versicherungsrechtskodifikationen in zahlreichen Punkten als deutlich überlegen**
  - Beispiel österreichisches Recht
- **PEICL können – ohne Rücksicht auf ihre Akzeptanz auf unionsrechtlicher Ebene – als Inspirationsquelle des Gesetzgebers bei der weiteren Entwicklung des nationalen Versicherungsvertragsrechts dienen**